Statuten

Ausgabe 2026

Berg- und Skiclub
UBS Zürich

Präambel	Aus Gründen der Einfachheit und in Respekt zu jeglicher weiteren, möglichen Ausprägung, wird jeweils nur die männliche in Form angeführt. Alle Funktionen und Rechte stehen selbstredend und uneingeschränkt auch Personen weiblichen oder anderer Geschlechtsformen zu.	Sprachregelung
	I. Name, Sitz und Zweck	
Art. 1	Unter dem Namen „Berg- und Skiclub UBS Zürich“, im Folgenden „Berg- und Skiclub“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.	Name und Sitz
Art. 2	Der Berg- und Skiclub fördert die ausgleichende Freizeitbetätigung und die Pflege der Kameradschaft seiner Mitglieder. Dies erfolgt durch ein Angebot von Anlässen in allen Bereichen des Wander- Berg- und Skisports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.	Zweck
	II. Mitgliedschaft	
Art. 3	Die Mitgliedschaft für interne Mitarbeiter und Angehörige beginnt mit der Abgabe einer formellen und dokumentierten Beitrittserklärung (z.B. schriftlich, elektronisch) des zukünftigen Mitglieds. Für neueintretende Externe beginnt sie nach der offiziellen Übermittlung und Annahme durch den Vorstand.	Beginn
Art. 4	Der Verein besteht ausschliesslich aus gleichberechtigten Aktivmitgliedern.	Mitglieder
Art.5	Dem Verein können alle internen Mitarbeiter und Rentner der UBS sowie deren Tochtergesellschaften beitreten. Zudem können Ehegatten und Lebenspartner, der Mitarbeiter und Rentner der UBS, welche Mitglied im Berg- und Skiclub sind, sowie deren Kinder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr (Studierende bis zum 25. Altersjahr) dem Verein als Angehörige beitreten.	UBS-Mitarbeiter, Rentner und Angehörige
Art. 6	Nach dem Austritt aus der UBS infolge Vertragsablauf, Kündigung oder Betriebsübergang kann ein bisheriges Mitglied auf Wunsch im Verein verbleiben. Ohne Austrittsmeldung wird der Status auf das nächste Vereinsjahr hin auf externes Mitglied umgestellt. Externe Mitglieder können auch neu beitreten, sofern sie einen begründeten Antrag (Bezug zum Verein, Motivation, Erfahrungen als Gast vorhanden) stellen und dieser vom Vorstand angenommen wird.	Externe
Art. 7	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.	Ende der Mitgliedschaft
Art. 8	Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor seinem Ausschluss ist das Mitglied zu informieren und es hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand innert einer Frist von 30 Tagen. Ebenso kann der Vorstand aus den gleichen Gründen die Aufnahme oder Wiederaufnahme in den Verein verweigern. Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes ist endgültig.	Ausschluss

III. Organisation

Art. 9	Organe des Berg- und Skiclubs sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren	Organe
Art. 10	Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Berg- und Skiclubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich - jeweils bis Ende April - und 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Sie dient der Behandlung der laufenden Geschäfte. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes, oder auf ein begründetes, schriftliches Begehren, das von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand gestellt wird.	Mitglieder-versammlung
Art. 11	Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler.	Vorsitz, Protokoll, Stimmenzähler
Art. 12	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Händemehr oder definierte Stimmabgabeform, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.	Beschlussfassung
Art. 13	Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind: 1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren. 2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung. 3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe. 4. Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge. 5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten. 6. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Statuten, oder von Gesetzes wegen, der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.	Befugnisse der Mitglieder-versammlung

Art. 14	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten / Aktuar, dem Web-Administrator, dem Kassier und den Spartenleitern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand nach den Erfordernissen eines störungsfreien und erfolgreichen Freizeitbetriebes selbst. Die Amtsdauer reicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sie kann durch Bestätigungswahl verlängert werden. Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung bis spätestens Ende Kalenderjahr an den Vorstand zu richten. Bei Austritten innerhalb der Amtsdauer bezeichnet der Vorstand eine Ersatzperson; welche die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Wahl weiterführt.	Vorstand, Amtsdauer
Art. 15	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Nicht traktandierte Geschäfte können nur gültig beschlossen werden, wenn eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder durch direkte Abstimmung erreicht wird, oder diese durch nachträgliches schriftliches Einverständnis der Abwesenden erreicht werden kann. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.	Sitzungen, Beschlussfassung
Art. 16	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu. 2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse. 3. Vertretung des Vereins gegenüber der UBS und nach aussen. 4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung. 5. Veranlassung der Rechnungsrevision. 6. Einberufung der Mitgliederversammlung. 7. Bestimmung der gültigen Regeln für die Durchführung der Anlässe in Form des Tourenleiterhandbuches 8. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgaben der entsprechenden Stelle innerhalb der Bank. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall des Präsidenten zwei Vorstandsmitglieder zusammen.	Aufgaben des Vorstandes
Art. 17	Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer reicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sie kann durch Bestätigungswahl verlängert werden. Revisoren, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung bis spätestens Ende Kalenderjahr an den Vorstand zu richten. Die Revisoren prüfen die ordnungsgemässe Durchführung der Buchführung. Sie überprüfen die Belege, Kontostände, Inventar, Rechnungen und Verwendung der Beiträge. Sie legen dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung - jeweils bis 15. März jeden Jahres - einen schriftlichen Revisionsbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.	Rechnungsrevisoren

IV. Finanzwesen

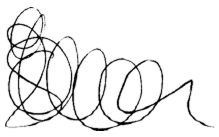
Art. 18	Die Einnahmen des Berg- und Skiclubs bestehen aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Beiträgen der UBS c) Teilnahmegebühren der Mitglieder d) Zinserträgen und weiteren Beiträgen und Spenden	Einnahmen
Art. 19	• Mitgliederbeiträge werden durch den Kassier jährlich eingezogen. • Nichtbezahlung des eingeforderten Mitgliederbeitrages gilt automatisch als Austritt aus dem Verein. • Der Mitgliederbeitrag wird immer pro ganzes Vereinsjahr erhoben. Pro-rata-Beiträge und Rückvergütungen sind ausgeschlossen. • Für Neumitglieder, die nach dem 1. Oktober eines Kalenderjahres eintreten, wird für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag mehr in Rechnung gestellt. • Vorstandsmitglieder sowie Tourenleiter sind beitragsfrei. • Für externe Mitglieder kann ein höherer Mitgliederbeitrag festgelegt werden.	Mitgliederbeiträge
Art. 20	Die Beiträge der UBS sind ausschliesslich für die Durchführung des eigentlichen Freizeitbetriebes einzusetzen.	Bankbeiträge
Art. 21	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.	Vereinsjahr, Rechnungsabschluss
Art. 22	Für die Verbindlichkeiten des Berg- und Skiclubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	Haftung
Art. 24	Der Berg- und Skiclub haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter. Die Mitglieder haben sich gegen mögliche Risiken und Gefahren selber zu versichern.	Versicherung

V. Schlussbestimmungen

Art. 24	Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.	Auflösung
Art. 25	Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. November 2021.	Inkrafttreten

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 26. März 2026.

Der Präsident:
Christian Maurer



Der Vizepräsident / Aktuar:
Ursina Capaul

